

## Haus- und Badeordnung für das Naturerlebnisbad Wallhausen



In der Sitzung des Gemeinderates am **26.04.2017** hat der Gemeinderat folgende neue Badeordnung beschlossen. Die Badeordnung vom **28.04.2006** tritt hiermit außer Kraft. **Redaktionelle Änderung 30.07.2020:** § 2 Abs. 3 Satz 3. Ebenso ist für die **Saison 2020** das extra für die **Coronapandemie** neu aufgestellte **Betriebs- und Hygienekonzept** in der jeweils gültigen Fassung (letzte Änderung 14.07.2020) zu beachten.

### § 1 Zweck

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturerlebnisbades Wallhausen. Der Badegast soll dort Ruhe und Erholung finden.

### § 2 Verbindlichkeit

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für **alle Nutzer** verbindlich.
- (2) Mit dem Betreten der Anlage bzw. mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. Wasserrutschen, Sprungfelsen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das **Hausrecht** aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Gemeinde ausgesprochen werden.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den **allgemeinen Badebetrieb**. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Dann sind die jeweils Verantwortlichen für diese Veranstaltung bzw. Nutzung für das Einhalten der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die **Öffnungszeiten** und die gültige Preisliste werden durch **Aushang** im Eingangsbereich des Naturerlebnisbades bekannt gegeben
- (2) Das Schwimmbecken ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für Veranstaltungen und für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb (z. B. bei starkem Besuch, witterungsbedingt oder bei besonderen Anlässen) besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung (Eintrittsband) bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Das erhaltene Eintrittsband ist sichtbar am

Handgelenk zu tragen. Wird ein Badegast **ohne Eintrittsband** im Badebereich (gesamter Bereich unterhalb der Treppe) angetroffen, hat dieser den **10-fachen Eintrittspreis** zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Hausverbot erteilt werden.

- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

#### § 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und darüber hinaus für Kinder, die nicht schwimmen können, ist die Begleitung durch eine erwachsene Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Sprungfelsen, Wasserrutsche) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - die Tiere mit sich führen,
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

#### § 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind **pfleglich** zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung **haftet** der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung. Die Badegäste haben eine den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechende **Badekleidung** zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der **Hausherr**. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Es handelt sich hierbei um ein Naturbad!
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Sammelkörbe zu werfen. Flaschen usw. dürfen nicht im Badgelände liegen gelassen werden.
- (11) Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs (Wasserfläche) ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (14) Es ist verboten, sich im Freien aus- oder anzuziehen. Hierfür sind Wechselkabinen vorhanden. Ein Belegen der Kabinen ist nicht gestattet.
- (15) Es sind getrennte Toilettenräume für männliche und weibliche Badebesucher vorhanden. Die Badegäste sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, auf größte Reinlichkeit zu achten. Auch Kleinkinder haben die Toilettenräume zu benutzen.

## § 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet **grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer**. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln bzw. Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der

Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen erlaubt.
- (3) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich, nicht im Wasseraufbereitungsbereich und im Pflanzenbereich gestattet. Die Randbereiche der Wasserflächen, insbesondere der Kiesstrand und die Holzdecks, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt. Nichtschwimmer haben ausschließlich den abgetrennten Nichtschwimmerbereich zu benutzen.
- (4) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten; Luftmatratzen und dergleichen. Im Einzelfall entscheidet die aufsichtführende Person.
- (5) Seitliches Einspringen (Ausnahme: Holzsteg – Bachseite), das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (7) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (8) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Sprungbereich betritt und dieser frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (9) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (10) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Das Rettungsgerät darf ohne zwingenden Grund nicht entfernt werden. Droht ein Unglücksfall durch Ertrinken, ist jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.
- (13) Außerhalb der Badesaison gilt das übrige Ortsrecht der Gemeinde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Badeordnung vom 28.04.2006 außer Kraft.

Wallhausen, den 30.07.2020

gez.

*Rita Behr-Martin*

Bürgermeisterin